

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 17.03.2022

Anfrage Nr.: 0036/2022/FZ
Anfrage von: Stadtrat Emer
Anfragedatum: 04.03.2022

Beschlusslauf

Letzte Aktualisierung: 30. März 2022

Betreff:

**Erweiterung des Wasserschutzgebietes Mannheim -
Rheinau**

Schriftliche Frage:

In der öffentlichen Sitzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg-Leimen am 09.02.2022 wurde über das Ansinnen der Stadt Mannheim zur Erweiterung des Wasserschutzgebietes Mannheim-Rheinau informiert. Der Gemeinderat der Stadt Leimen hat hierüber bereits beraten und laut Presse (RNZ vom 04.03.2022, Seite 8) Beschlüsse gefasst.

Wann berichten Sie uns über diese Bestrebungen?

Welche Positionen beziehen Sie und die zuständigen Fachämter hierbei?

Antwort:

Aufgrund der Einstellungen der ehemaligen Trinkwassergewinnungen in Eppelheim und Plankstadt wurde eine Neuordnung der Wasserschutzgebiete erforderlich. Entsprechend der fachtechnischen Abgrenzung auf der Grundlage der hydrogeologischen Modellierung durch die zuständige Landesbehörde - das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg - wurden die ehemaligen Schutzgebiete der Trinkwassergewinnungen Eppelheim (vollständig) und Plankstadt (teilweise) dem bestehenden Schutzgebiet der Trinkwassergewinnung Mannheim-Rheinau (MVV Netze GmbH) zugeordnet. Die untere Wasserbehörde der Stadt Mannheim hat die Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes Mannheim-Rheinau zum Anlass genommen die Schutzgebietsverordnung anhand einer Musterverordnung des Landes und einer Arbeitshilfe des Regierungspräsidiums Karlsruhe zu überarbeiten. Dazu wurden die betroffenen Gebietskörperschaften und Behörden angehört.

Die fachliche Kritik an Verbotstatbeständen im Entwurf der Schutzgebietsverordnung wurde in die Stellungnahme der Stadt Heidelberg vom 28.02.2022 aufgenommen.

Eine Information des Gemeinderates erfolgt, sobald eine Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde Mannheim zu den Anmerkungen der Stadt Heidelberg vorliegt.

Sitzung des Gemeinderates nach § 37a Gemeindeordnung vom 17.03.2022

Ergebnis: behandelt